

Vorblatt

Ziele

- Vereinfachung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung
- Vereinheitlichung der von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten zu zahlenden Beitragsteile
- Entfall der Begünstigung für Lehrbetriebe in der Krankenversicherung
- Gegenfinanzierung Steuerreform
- Wiederdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz und Vereinheitlichung der Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten
- Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge
- Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016, Veränderung der Hebesätze und Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Entfall der Begünstigung von Lehrbetrieben in den ersten beiden Lehrjahren bei gleichzeitiger Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge ist für die Krankenversicherungsträger als kostenneutral anzusehen. Der Beitragssatz von 3,35% und somit die Kostenneutralität ergeben sich aus folgender Berechnung, die von der Unterarbeitsgruppe Lohnverrechnung erarbeitet wurde:

Im Zeitraum Juni 2013 bis Mai 2014 ergab sich für alle Lehrlinge (1. bis 4. Lehrjahr) aus Wien und Niederösterreich eine Beitragsgrundlage von 355.381.722,93 Euro; dies bedeutete einen geleisteten Gesamtbeitrag von 101.399.632,73 Euro innerhalb eines Jahres, wovon 11.920.609,31 Euro Krankenversicherungsbeiträge waren. Dieser Betrag entspricht 3,35% der Beitragsgrundlage, weshalb dieser Prozentsatz als Gesamtbeitragssatz heranzuziehen ist, um eine Kostenneutralität zu erreichen. Die Aufteilung zwischen Lehrling (1,67%) und DienstgeberIn (1,68%) soll zukünftig nahezu paritätisch sein.

Durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ergeben sich in den Jahren 2016 bis 2020 Mehreinnahmen für die Kranken- und Unfallversicherung von ca. 184 Mio. Euro.

Berechnung Mehreinnahmen: (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL nach Erhöhung x Beitragssatz x Monate) minus (Zahl der Fälle über HBGL x HBGL vor Erhöhung x Beitragssatz x Monate).

Krankenversicherung:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 7,65% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 30.200.000 Euro

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 7,65% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 30.700.000 Euro

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 7,65% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 31.300.000 Euro

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 7,65% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 32.100.000 Euro

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 7,65% (Beitragssatz KV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 32.900.000 Euro

Unfallversicherung:

2016: 313.000 (Zahl der Fälle), 4.740,- (HBGL vor Erhöhung), 4.830 (HBGL nach Erhöhung), 1,3% (Beitragssatz UV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen UV 5.100.000 Euro

2017: 319.000 (Zahl der Fälle), 4.830,- (HBGL vor Erhöhung), 4.920 (HBGL nach Erhöhung), 1,3% (Beitragssatz UV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen UV 5.200.000 Euro

2018: 325.000 (Zahl der Fälle), 4.950,- (HBGL vor Erhöhung), 5.040 (HBGL nach Erhöhung), 1,3% (Beitragssatz UV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen UV 5.300.000 Euro

2019: 333.000 (Zahl der Fälle), 5.070,- (HBGL vor Erhöhung), 5.160 (HBGL nach Erhöhung), 1,3% (Beitragssatz UV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen UV 5.500.000 Euro

2020: 341.000 (Zahl der Fälle), 5.190,- (HBGL vor Erhöhung), 5.280 (HBGL nach Erhöhung), 1,3% (Beitragssatz UV), 14 (Anzahl der Monate) = geschätzte Mehreinnahmen KV 5.600.000 Euro

Durch eine Absenkung der vom Bund zu zahlenden Hebesätze für die Krankenversicherung der Pensionisten (§§ 73 ASVG, 29 GSVG und 26 BSVG) fließen die entsprechenden Beträge indirekt dem Bund zu. Mit 10 Mio. Euro soll künftig der Krankenkassen-Strukturfonds dotiert werden.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen haben keine Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen für den Bund durch außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage	25.300.000	25.900.000	26.600.000	27.600.000	28.500.000

Soziale Auswirkungen:

Bisher unterscheidet sich der von Arbeitern/Arbeiterinnen zu tragende Beitragsteil in der Höhe von jenem, der von Angestellten zu tragen ist. Durch die Beseitigung dieser Ungleichheit durch Angleichung der Beitragsteile kommt es zu einer Mehrbelastung der Angestellten und zu einer Entlastung der ArbeiterInnen.

Die Angleichung unter Zugrundelegung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu einer jährlichen Mehrbelastung der Angestellten in der Sozialversicherung (ohne Berücksichtigung der Steuerinzidenz) von maximal 32,62 Euro und zu einer jährlichen Entlastung der ArbeiterInnen in etwa derselben Höhe.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Umsetzung der Steuerreform im Krankenversicherungsrecht**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit

Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ 2016
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Beiträge zur Krankenversicherung setzen sich derzeit aus einem allgemeinen Beitrag, einem Zusatzbeitrag und zwei Ergänzungsbeiträgen zusammen. Dieses System ist unübersichtlich und kompliziert und soll daher nunmehr durch Zusammenfassung der Beiträge in einem einzigen Beitragssatz vereinfacht werden. Dadurch würde auch die Zahl der Beitragsgruppen stark reduziert werden (etwa 250 weniger).

Darüber hinaus unterscheidet sich bisher der durch den/die DienstnehmerIn zu tragende Teil in der Höhe bei Arbeitern/Arbeiterinnen von jenem bei Angestellten. Diese Ungleichheit soll beseitigt werden. Die Beiträge werden außerdem nunmehr nahezu paritätisch zwischen DienstnehmerIn und DienstgeberIn aufgeteilt.

Weiters soll die Begünstigung von Lehrbetrieben hinsichtlich der Kosten für den Krankenversicherungsschutz in den ersten beiden Lehrjahren entfallen und stattdessen ein eigener Beitragssatz in Höhe von 3,35% für Lehrlinge eingeführt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das System der Beiträge in der Krankenversicherung bleibt weiterhin kompliziert und unübersichtlich; der von Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlende Beitragsteil ist weiterhin höher als jener von Angestellten.

Lehrbetriebe sind in den ersten beiden Lehrjahren begünstigt, da die Kosten für den Krankenversicherungsschutz weiterhin aus den Mitteln der Krankenversicherung zu tragen sind. Nach dieser Zeit kommt der für DienstnehmerInnen geltende Beitragssatz zur Anwendung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021
 Evaluierungsunterlagen und -methode: Vereinfachung des Beitragsschemas

Ziele

Ziel 1: Vereinfachung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Beiträge in der Krankenversicherung setzen sich aus mehreren Beiträgen zusammen: Allgemeiner Beitrag, Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung, Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge und Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung.	Alle Beiträge in der Krankenversicherung sind in einem einzigen Beitragssatz zusammengefasst.
Es gibt eine Vielzahl von Beitragsgruppen,	Die Beitragsgruppen werden erheblich reduziert

wodurch sich die Lohnverrechnung sehr schwierig gestaltet.	(etwa um 250), wodurch die Lohnverrechnung vereinfacht wird.
--	--

Ziel 2: Vereinheitlichung der von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten zu zahlenden Beitragsteile

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der von Arbeitern/Arbeiterinnen zu zahlende Beitragsteil ist prozentuell höher als jener, der von Angestellten bezahlt werden muss.	Die Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten sind gleich hoch.

Ziel 3: Entfall der Begünstigung für Lehrbetriebe in der Krankenversicherung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Lehrbetriebe sind in den ersten beiden Lehrjahren von der Entrichtung von Beiträgen in der Krankenversicherung befreit; diese Kosten werden aus Mitteln der Krankenversicherung getragen. Danach kommt der für DienstnehmerInnen geltende Beitragssatz zur Anwendung.	Lehrbetriebe sind hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr begünstigt. Für Lehrlinge wird ein eigener, geringer Beitragssatz eingeführt, der anteilig vom Lehrling und vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu tragen ist.

Ziel 4: Gegenfinanzierung Steuerreform

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine zusätzlichen Mehreinnahmen aus der Kranken- und Unfallversicherung für den Bund ab dem Jahr 2016.	Bis 2020 ergeben sich kumulierte Mehreinnahmen für den Bund von ca. 134 Mio. Euro.

Ziel 5: Wiederdotierung des Krankenkassen-Strukturfonds

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Krankenkassen-Strukturfonds ist nicht dotiert.	Der Krankenkassen-Strukturfonds ist ab dem Jahr 2016 mit 10 Mio. Euro jährlich dotiert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz und Vereinheitlichung der Beitragsteile von Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gesamtbeitrag in der Krankenversicherung setzt sich derzeit aus einem allgemeinen Beitrag, einem Zusatzbeitrag sowie zwei Ergänzungsbeiträgen zusammen. Diese Beiträge sollen nun in einem einzigen Beitragssatz zusammengefasst werden um dieses System einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Damit einher geht eine Vereinfachung der Lohnverrechnung, da die Zahl der Beitragsgruppen um etwa 250 reduziert wird.

Darüber hinaus soll der vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin zu entrichtende Beitragsteil bei Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten zukünftig gleich hoch sein.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge

Beschreibung der Maßnahme:

Lehrbetriebe sollten durch die Regelung des § 57a ASVG finanziell entlastet werden, indem die Kosten für den Krankenversicherungsschutz der Lehrlinge für die ersten beiden Lehrjahre aus den Mitteln der Krankenversicherung zu tragen waren. Diese Begünstigung soll nunmehr entfallen. Im Gegenzug wird jedoch ein eigener, geringer Beitragssatz für Lehrlinge eingeführt, der anteilig vom Lehrling und vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu tragen ist.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 3: Einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 90 Euro monatlich im Jahr 2016, Veränderung der Hebesätze und Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die einmalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich kommt es in den Jahren 2016 bis 2020 in der Krankenversicherung zu kumulierten Mehreinnahmen von ca. 157 Mio. Euro und in der Unfallversicherung von ca. 27 Mio. Euro. Diese Mehreinnahmen werden durch eine Herabsetzung der vom Bund zu zahlenden Hebesätze (§§ 73 ASVG, 29 GSVG und 26 BSVG) weitgehend neutralisiert sowie die Möglichkeit der Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds geschaffen. Dieses Maßnahmenbündel stellt sich für die Kranken- und Unfallversicherungsträger als kostenneutral dar. Der Bund lukriert dadurch in den Jahren 2016 bis 2020 Mehreinnahmen von ca. 134 Mio. Euro.

Umsetzung von Ziel 4, 5

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2045 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	0	0,00

*zu Preisen von 2016

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen haben keine Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Mit der Zusammenfassung der Beiträge zu einem einzigen Beitragssatz geht eine Reduktion der Beitragsgruppen einher und zwar um etwa 250.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Der Entfall der Begünstigung von Lehrbetrieben in der Krankenversicherung sowie die Einführung eines eigenen Beitragssatzes für Lehrlinge führt zu keiner erheblichen Mehrbelastung der Unternehmen, da das Gesamtvolumen an zu zahlenden Beiträgen unverändert bleibt.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Bezug auf das Entgelt

Durch die Angleichung zwischen Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten hinsichtlich des von ihnen zu zahlenden Beitragsteils kommt es zu einer Mehrbelastung der Angestellten und zu einer Entlastung der ArbeiterInnen.

Die Angleichung unter Zugrundelegung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu einer jährlichen Mehrbelastung der Angestellten in der Sozialversicherung (ohne Berücksichtigung der Steuerinzidenz) von maximal 32,62 Euro und zu einer jährlichen Entlastung der ArbeiterInnen in etwa derselben Höhe.

Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Angestellte	1.948.515	
ArbeiterInnen	1.336.009	

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.